

II- 501 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Zl. 2287-Pr.2/70

A-1015

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

Wien

217 / A. B.

zu

221 / J.

Präs. am

17. Aug. 1970

Wien, 14. August 1970

An die

Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Bassetti und Genossen vom 8. Juli 1970, Nr. 221/J, betreffend Mehrwertsteuer, beehre ich mich mitzuteilen:

Bereits zur mündlichen Frage des Herrn Abgeordneten Staudinger vom 12. Juni 1970 über den Zeitpunkt der Einführung der Mehrwertsteuer in Österreich habe ich ausgeführt, daß für das Gelingen eines reibungslosen Überganges zur Mehrwertsteuer in erster Linie die Konjunkturlage zum Übergangsstichtag von entscheidender Bedeutung ist und daß Preisauftriebstendenzen im Zusammenhang mit der Einführung der Mehrwertsteuer nur vermieden werden können, wenn der Übergang in eine Phase der Konjunkturverflachung fällt. Da langfristige Voraussagen, insbesondere über das Eintreten einer wesentlichen Konjunkturverflachung nur sehr schwierig zu erstellen sind, erscheint es mir nicht zweckmäßig, sich schon jetzt auf einen bestimmten Einführungstermin festzulegen. Unbeschadet dessen werden im Bundesministerium für Finanzen die Arbeiten zur Erstellung eines Gesetzentwurfes zügig fortgesetzt, so daß nach wie vor als Einführungstermin für die Mehrwertsteuer der 1. Jänner 1972 nicht unmöglich erscheint, wobei ich ergänzend bemerken möchte, daß die Beschlußfassung über die Regierungsvorlage und die Festsetzung des Wirksamkeitsbeginnes ausschließlich in die Kompetenz der gesetzgebenden Körperschaften fällt.

Sollte die Mehrwertsteuer nicht zum 1. Jänner 1972 in Funktion treten, so bleibt das derzeitige Ausfuhrvergütungssystem auf dem Gebiete der Umsatzsteuer (§§ 16 und 17 des Umsatzsteuergesetzes

1959) weiterhin aufrecht, weil es nicht befristet in Geltung steht. Eine legislative Initiative braucht daher diesbezüglich nicht ergriffen zu werden.

Die neben dem Ausfuhrvergütungssystem nach den §§ 16 und 17 des Umsatzsteuergesetzes 1959 bestehende Zollfreizonenregelung - Artikel V des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 188/1964 - ist allerdings mit 31. Dezember 1971 befristet. Wenn die Mehrwertsteuer nicht zum 1. Jänner 1972 wirksam werden sollte, erweist sich als zweckmäßig, erst kurz vor Auslaufen der Geltungsdauer der Bestimmungen des obzitierten Artikels V darüber zu befinden, ob und in welcher Form diese Bestimmungen weiterhin in Anwendung bleiben sollen, wobei ich auch hiezu feststellen möchte, daß die Entscheidung darüber ebenfalls ausschließlich in die Kompetenz der gesetzgebenden Körperschaften fällt und daß vor allem wesentlich zu beachten sein wird, wie sich die zwischenstaatliche Situation zu diesem Zeitpunkt darstellt.

Die Arbeitsgruppe "Mehrwertsteuer" hat in den abgelaufenen 10 Monaten - wenn man von einer verständlichen kurzfristigen Unterbrechung absieht - laufend getagt. Sie hat die Grundfragen einer sachlichen Kritik unterzogen und die aufgeworfenen Probleme vor allem einer steuergerechten und ökonomischen Prüfung unterworfen. Die hausfremden Mitglieder der Arbeitsgruppe haben zu den einzelnen Grundfragen, wie dem Begriff "Was soll steuerbarer Umsatz sein", "Unternehmer und Unternehmen"- sowie zu dem Problem der Zuteilung der steuerbaren Vorgänge zum begünstigten Steuersatz oder der Steuerfreiheit sowie zu den Regeln zum Übergangsstichtag auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben, deren Ausführungen äußerst wertvolle Auffassungen enthalten. Ich möchte diese Feststellung daher auch zum Anlaß nehmen, den Mitgliedern der Arbeitsgruppe für ihre bisher geleistete Arbeit meinen Dank auszusprechen und sie ersuchen, auch weiterhin so zielstrebig in der Arbeitsgruppe tätig zu bleiben.

